



► Nr. VO/2020/09341-01  
öffentlich

Lübeck, 20.10.2020

## Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

## Antwort auf die Anfrage von Thomas Misch (Freie Wähler) gem. §16 GO: Wirtschaftliche Folgen für die Hansestadt Lübeck wg. Kohle- kraftwerk Lünen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Antwort auf die Anfrage von Thomas Misch (Freie Wähler) gem. §16 GO: Wirtschaftliche Folgen für die Hansestadt Lübeck wg. Kohlekraftwerk Lünen

1. Werden die im Rahmen des Kohlekompromisses getroffenen Entschädigungsregelungen dazu führen, dass negative finanzielle Folgen durch die direkten und indirekten Beteiligungen städtischer Gesellschaften am Kohlkraftwerk Lünen weiterhin ausgeschlossen sind?
2. War die Beteiligung am Kohlekraftwerk Lünen bisher wirtschaftlich vorteilhaft für die Hansestadt Lübeck bzw. ihre Gesellschaften? Wurden die ursprünglichen Renditeerwartungen aus der Beteiligung bisher erfüllt?
3. Wird die Beteiligung am Kohlekraftwerk Lünen nach heutiger Berechnung am Ende der Laufzeit wirtschaftlich vorteilhaft für die Hansestadt Lübeck bzw. ihre Gesellschaften gewesen sein? Werden die ursprünglichen Renditeerwartungen aus der Beteiligung erfüllt werden?

### **Begründung:**

Die Stadtwerke Lübeck GmbH ist laut Band IV S. 118 des Haushaltsentwurfs 2021 (VO/2020/09154) mit 2,11% an der Trianel Kohlkraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH mit weiteren 5,12% an der Trianel GmbH beteiligt (S. 117), die wiederum an der Trianel Kohlkraftwerk Lünen GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die betreffende Gesellschaft betreibt ein im Februar 2006 fertiggestelltes Steinkohlekraftwerk (750 MV) in Lünen, Nordrhein-Westfalen.

Zuletzt beschäftigte sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 25. März 2014 (TOP 3.8, öffentlicher Teil) mit dem Kohlkraftwerk Lünen. Der Bürgermeister teilte auf Anfrage mit, dass er im Zuge der Energiewende finanzielle Folgen für die Stadtwerke Lübeck in Bezug auf das Kohlekraftwerk Lünen nach damaligem Erkenntnisstand für ausgeschlossen halte. Die neuesten Entwicklungen zum Kohleausstieg werfen die Frage auf, ob inzwischen ein neuer Erkenntnisstand vorliegt.

Durch den Kohleausstieg wird das Kraftwerk vorzeitig (bis 2033) vom Netz gehen. Laut in der Fachpresse veröffentlichten Berechnung der Beratungsgesellschaft Frontier Economics entsteht den Betreibern bei einem angenommenen Ausstiegsdatum 2030 ein wirtschaftlicher Schaden von 600 Mio. Euro. Das betriebswirtschaftliche Stilllegungsdatum wäre erst das Jahr 2053 gewesen. Auf Drängen mehrerer Bundesländer ist im Rahmen des Kohlekompromisses inzwischen jedoch auch für Steinkohlekraftwerke eine Entschädigung vorgesehen worden, die eigentlich nur bei Braunkohlekraftwerken geplant war und die finanziellen Folgen für die Hansestadt Lübeck und ihre Gesellschaften begrenzen könnte.

**Antwort:**

Beantwortung siehe Stellungnahme der Stadtwerke Lübeck GmbH

Allgemeine Vorbemerkung:

*Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck GmbH am 19.10.2020 dem Fachbereich übersandt worden.*

*Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.*

**Anlagen:**

Stellungnahme der Stadtwerke Lübeck GmbH

Senator Sven Schindler

Lübeck, 15. Oktober 2020

**Anfrage von BM Thomas Misch nach § 16 GeschO der Bürgerschaft betr.  
wirtschaftliche Folgen für die Hansestadt Lübeck wg. Kohlekraftwerk Lünen**

**1. Werden die im Rahmen des Kohlekompromisses getroffenen Entschädigungsregelungen dazu führen, dass negative finanzielle Folgen durch die direkten und indirekten Beteiligungen städtischer Gesellschaften am Kohlekraftwerk Lünen weiterhin ausgeschlossen sind?**

Nein, es ist mit finanziellen Folgen zu rechnen. Die im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes getroffenen Entschädigungszahlungen werden voraussichtlich nicht ausreichen. Insbesondere für junge Kohlekraftwerke sind die Höchstpreise im Rahmen der Ausschreibungen (maximale Stilllegungsprämien) nicht wirtschaftlich und unzureichend für die Abdeckung der dann noch bestehenden Verpflichtungen aus Finanzierung.

Aber:

Es gibt eine Evaluierungsklausel (§ 54 Kohleausstiegsgesetz), die die Situation junger Steinkohlekraftwerke berücksichtigen soll. Folgende Punkte sind vorgesehen:

- Verlängerung der Ausschreibungen bis 2027 und Anhebung der Höchstpreise ab 2024
- Überprüfung in den Jahren 2022, 2026 und 2029, ob der gesetzliche Rahmen für junge Steinkohleanlagen angepasst werden muss, um vorzeitige Wertberichtigungen zu vermeiden
- Unzumutbare Härten sollen durch Entschädigungen oder wirkungsgleiche Maßnahmen vermieden werden

**2. War die Beteiligung am Kohlekraftwerk Lünen bisher wirtschaftlich vorteilhaft für die Hansestadt Lübeck bzw. ihre Gesellschaften? Wurden die ursprünglichen Renditeerwartungen aus der Beteiligung bisher erfüllt?**

Die Renditeerwartungen wurden bisher nicht erfüllt, da sich die politischen und rechtlichen Ausgangsbedingungen der Jahre nach 2006 / 2008 (Entscheidung für die Beteiligung) deutlich verändert haben. Insbesondere der deutliche Zubau an Erneuerbaren Energien und deren Vorrang im Einsatz (Merit-Order-Effekt = Nur die Residuallast – der verbleibende Strombedarf, den die Erneuerbaren Energien nicht decken können – wird durch konventionelle Kraftwerke ausgeglichen) führt dazu, dass konventionelle Kraftwerke nur noch zu Grenzkosten oder auch darunter ihren Strom am Markt verkaufen können.

Aufgrund der bestehenden langfristigen Vertragspflichten sind alle Gesellschafter des Kohlekraftwerks Lünen verpflichtet, die entstehenden Stromgestehungskosten, die nicht am Markt verdient werden können, auszugleichen. Dies war seinerzeit eine Forderung des Bankenkonsortiums um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die dargestellte Gesamtsituation führt seit Inbetriebnahme 2013 dazu, dass jedes Jahr die Stromgestehungskosten deutlich über den am Markt zu realisierenden Stromverkaufserlösen liegen. Daher werden seit 2011 bei den Stadtwerken Lübeck Drohverlust-Rückstellungen gebildet, um diesen Risiken zu begegnen. Dies führte in den letzten Jahren regelmäßig zu einer Belastung des Jahresabschlussergebnisses.

**3. Wird die Beteiligung am Kohlekraftwerk Lünen nach heutiger Berechnung am Ende der Laufzeit wirtschaftlich vorteilhaft für die Hansestadt Lübeck bzw. ihre Gesellschaftern gewesen sein? Werden die ursprünglichen Renditeerwartungen aus der Beteiligung erfüllt werden?**

Aktuell geht die Stadtwerke Lübeck davon aus, dass das Trianel Kohlekraftwerk Lünen auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes in 2030 vom Netz gehen muss. Die offizielle Reihung wird allerdings erst am 1. Juli 2021 von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Wird es bei dieser Einschätzung bleiben, wird das Trianel Kohlekraftwerk Lünen nach einer Laufzeit von rd. 17 Jahren vom Netz gehen. Ohne entsprechende Kompensationen / Förderprogramme / Entschädigungsleistungen wird daraus ein wirtschaftlicher Schaden erwachsen. Aufgrund der in § 54 Kohleausstiegsgesetz aufgenommenen Evaluierungsklausel besteht aktuell die Chance, dass unbillige Härten vermieden werden sollen. Der Gesetzestext ist allerdings aktuell nicht hinreichend konkret, wie zu treffenden Maßnahmen aussehen bzw. welche Chancen / Alternativen „jungen“ Steinkohlekraftwerke haben werden. Die politische Gesamtkonstellation in den nächsten Jahren wird voraussichtlich ebenfalls deutlichen Einfluss darauf nehmen, welche Zukunftsszenarien für ein Steinkohlekraftwerk wie Lünen möglich sind (z. B. Wahrnehmung von Reservefunktionen).

Da das Kraftwerk nach heutiger Rechtslage deutlich vor Ende seiner wirtschaftlich / technischen Nutzungsdauer vom Netz genommen wird, werden die ursprünglichen Renditeerwartungen nicht erfüllt.